

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: **Sefra Blütenweiss**

erstellt am: 22.02.2018

ersetzt Datenblatt vom:

01. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens

01.1 Produktidentifikator:

Handelsname: Sefra Blütenweiss

01.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes: matte Innenwandfarbe
und Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht zum Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln geeignet

01.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Sefra Farben- u. Tapetenvertr. Ges.m.b.H.
Schönbrunner Strasse 47
A-1050 Wien
Tel.: +43 (0)1 58841-0
Fax.: +43 (0)1 58841 23
E-Mail: office@sefra.at
Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt: Dr. Friedrich Hössl, indcon@aon.at

01.4 Notrufnummer:

Tel.: +43 (0) 1 / 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale Wien)

02. Mögliche Gefahren

02.1 Einstufung des Gemisches (gemäß RL 1999/45/EG):
Keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie

02.2 Kennzeichnungselemente(gemäß RL 1999/45/EG):
Keine

03. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemische:

Chemische Charakterisierung / Beschreibung:

Gemisch auf wässriger Basis, enthält Copolymerisat-Dispersion auf Basis von Vinylacetat/Ethen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffbezeichnung	Gew.%	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Registrierungsnummer
Titandioxid (MAK-Wert)	5-10	013463-67-7	236-675-5		
Einstufung gemäß RL 67/548/EWG : keine					
Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008: keine					

Voller Wortlaut der R-Sätze, H-Sätze und EUH-Sätze siehe Abschnitt 16

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

04.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Einatmen: Frischluft, Wärme, Ruhe, bei Atembeschwerden sofort Arzt konsultieren

Nach Hautkontakt: Beschmutzte, durchtränkte Kleidung sofort wechseln. Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen, ggf. Arzt konsultieren

Nach Augenkontakt: Bei offenem Lidspalt gründlich (15 Minuten) mit Wasser spülen, bei Beschwerden sofort Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser gründlich spülen, viel Wasser trinken, nicht erbrechen, sofort Arzt konsultieren

04.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Verschlucken gastrointestinale Störungen möglich.

04.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

05.1 Löschmittel: geeignet: auf Umgebung abstimmen
ungeeignet: Wasservollstrahl

05.2 Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren: Keine

05.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät/Chemikalienschutzanzug verwenden. Gefährdete Gebinde mit Wassersprühstrahl kühlen und bergen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

06.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für gute Belüftung sorgen. Notfallplan beachten und Sicherheitsfachkraft verständigen.

Nicht geeignete Materialien für Schutzkleidung: nicht wasserfeste Materialien

06.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, in offene Gewässer oder in den Untergrund gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Behörden verständigen.

06.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindenden Materialien (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen bzw. Sperren gegen Ausbreitung errichten, ggf. Kanalabdeckungen verwenden und in beständigen, entsprechend gekennzeichneten Gebinden der Entsorgung zuführen. Kontaminierte Flächen mit viel Wasser nachreinigen.

06.4 Verweis auf andere Abschnitte: persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8, Entsorgung siehe Abschnitt 13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: **Sefra Blütenweiss**

erstellt am: 22.02.2018

ersetzt Datenblatt vom:

07. Handhabung und Lagerung

07.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Augen und Hautkontakt vermeiden. Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8) verwenden. Grenzwerte (siehe Abschnitt 8) beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Nach der Arbeit Hände und Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsbereich bereitstellen.

07.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Kühl, aber frostfrei lagern. Vor Hitze (>50°C) und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Wenn natürliche Belüftung nicht ausreicht mechanische Belüftung verwenden.

07.3 Spezifische Endanwendungen: ausschließliche Verwendung als Innenwandfarbe.

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

08.1 Zu überwachende Parameter:

Grenzwerteverordnung 2011 (siehe Abschnitt 15):

Titandioxid (CAS-Nr. 13463-67-7): Tagesmittelwert: 5 mg/m³ alveolengängiger Staub

Kurzzeitwert: 10 mg/m³ alveolengängiger Staub (60 Min., 2 x)

EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (siehe Abschnitt 15): n.a.

DNEL-Werte bezogen auf Titandioxid:

Arbeiter	lokale Langzeiteffekte, inhalativ:	10 mg/m ³
Professioneller Anwender	lokale Langzeiteffekte, inhalativ:	10 mg/m ³
Verbraucher	systemische Langzeiteffekte, oral:	700 mg/kg/Tag

PNEC-Werte bezogen auf Titandioxid:

Süßwasser	0,127 mg/l
Meerwasser	1 mg/l
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0,61 mg/l
Abwasserbehandlungsanlagen	100 mg/l
Sediment – Süßwasser	1000 mg/kg Trockengewicht
Sediment – Meerwasser	100 mg/kg Trockengewicht
Boden	100 mg/kg Trockengewicht
Nahrungskette - oral	1667 mg/kg Nahrungsmittel

08.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn natürliche Belüftung nicht ausreichend, ist mechanische Belüftung einzurichten. Gebinde nur dicht verschlossen lagern.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe (EN 374): Gummi

Sonstige Schutzmaßnahmen: Sicherheitsschuhe (EN 345-347), ggf. Stiefel.

Atemschutz: Im Falle von Sprühen/Spritzen bei der Verarbeitung ggf. Filtergerät verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition: Produkt nicht in Boden und Wasser gelangen lassen (Entsorgungsvorschriften beachten)

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

09.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen:	flüssig
Farbe:	weiss, RAL 9010
Geruch:	schwach, charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bekannt
pH-Wert:	7
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100°C
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	n.a.
Dampfdruck:	ca. 24 hPa (20°C) bezogen auf wässrige Copolymerisat-Dispersion
Sättigungskonzentration:	nicht bekannt
Dampfdichte:	nicht bekannt
relative Dichte:	1,59 g/cm ³
Löslichkeit(en):	mit Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität:	1000 - 4000 mPa.s (23°C) (DIN EN ISO 2555, 20 Upm) bezogen auf wässrige Copolymerisat-Dispersion
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	nicht anwendbar

09.2 Sonstige Angaben:

keine

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: **Sefra Blütenweiss**

erstellt am: 22.02.2018

ersetzt Datenblatt vom:

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

sehr geringe Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Lagerbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit starken Säuren vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien:

starke Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

keine bekannt

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Bezogen auf Titandioxid : LD50 oral : >5000 mg/kg (OECD 425)

LD50 dermal : >5000 mg/kg (Kaninchen)

NOAEL oral : 3500 mg/kg/Tag (Ratte, 90 Tage)

NOAEC inhalativ : 10 mg/m³ (Ratte, 90 Tage)

Bezogen auf wässrige Copolymerisat-Dispersion: LD50 oral: >5000 mg/kg (EG 84/449, B.1)

akute Toxizität:

Nach Verschlucken gastrointestinale Störungen (Magen – Darmbereich) möglich.

Reizung:

Nach längeren, intensiven Hautkontakten leichte Entfettung und leichte Rötung möglich.

Ätzung:

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung:

Keine allergische Reaktion bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Keine toxische Wirkung bekannt.

Karzinogenität:

Keine karzinogene Wirkung bekannt

Mutagenität:

Keine mutagene Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine reprotoxische Wirkung bekannt.

sonstige Angaben:

n.a.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Bezogen auf Titandioxid: Fisch: LC50 (Pimephales promelas): >1000 mg/l (96 h) (EPA-540/9-85-006)

LC50 (Oncorhynchus mykiss): >100 mg/l (96 h) (OECD 203)

LC50 (Cyprinodon variegatus): >10000 mg/l (96 h) (OECD 203)

Daphnien/Wirbellose: LC50 (Daphnia Magna): >100 mg/l (48 h) (OECD 202)

LC50 (Acartia tonsa): >10000 mg/l (48 h) (ISO 14669 – 1999)A

Algen: EC50 (Pseudokirchnerella subcapitata): 16 mg/l (72 h) (EPA-600-9/78-018)

EC50 (Skeletonema costatum): >10000 mg/l (72 h) (ISO 10253)

Bakterien: NOEC (Hyalella azteca): ≥100000 mg/kg Sediment Trockengew.(28 d) (ASTM 1706)

NOEC (Corophium volutator): ≥14989 mg/kg Sediment Trockengew.(OSPARCOM 1995)

Bezogen auf wässrige Copolymerisat-Dispersion: Fisch: LC50 (Zebraabärbling): >500 mg/l (96 h) (OECD 203)

Bakterien: EC0: ca 1000 mg/l (OECD 209)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Bezogen auf wässrige Copolymerisat-Dispersion: leicht biologisch abbaubar - > 80% (Zahn-Wellens-Test)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Keine Bioakkumulation bekannt

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Mobilität bekannt

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung:

Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII Verordnung (EG) 1907/2006

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: 1 (schwach wassergefährdend) selbsteinstufung gemäß VwVwS (BRD)

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: **Sefra Blütenweiss**

erstellt am: 22.02.2018

ersetzt Datenblatt vom:

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:

Entsorgung als Problemstoff gemäß den behördlichen Vorschriften. Chemisch/physikalische und thermische Behandlung. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.
Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (Österreich):
57303 (Kunststoffdispersion auf Wasserbasis)
Abfallschlüsselnummer EU: 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle)
Verpackung: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte Verpackungen und restentleerte Verpackungen können wiederverwertet werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe: nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren: nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:
nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff:

Die angeführten Vorschriften sind bezogen auf die gültige Fassung

Lösungsmittelverordnung 2005 (BGBl II 398/2005):

VOC-Grenzwert:

Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanzzahl von ≤ 25 Einheiten im 60° Messwinkel), Wb: 30 g/l

Das Produkt enthält max. 30 g/l VOC

Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten

ADR 2011, BGBl II 43/2011

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBl 240/1991)

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (BGBl II 27/1997)

Grenzwerteverordnung 2011 (BGBl II 253/2001)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl I 102/2002)

Abfallverzeichnisverordnung (BGBl 570/2003)

Industrieunfallverordnung (BGBl II 354/2002) gemäß Gewerbeordnung 1994 (BGBl 194/1994)

Verordnung explosionsfähige Atmosphären (BGBl II 309/2009)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Einstufung, Kennzeichnung

Richtlinie Nr. 67/548 (EWG): Einstufung, Kennzeichnung

Richtlinie 1999/45/EG: Einstufung, Kennzeichnung

Chemikaliengesetz 1996 (BGBl I 53/1997): Einstufung, Kennzeichnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Sicherheitsdatenblatt

Richtlinie 2000/39/EG: 1. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

Richtlinie 2006/15/EG: 2. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

Richtlinie 2009/161/EU: 3. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht vorhanden.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben gesetzlicher Vorschriften sind bezogen auf die geltende Fassung.

Abkürzungen: n.a. = nicht anwendbar, ggf. = gegebenenfalls

Änderungen: Neuausstellung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 [idF VO (EU) 453/2010]

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze aus Abschnitt 3: n.a.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [Verordnung (EU) Nr. 453/2010]. Obige Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen unser Produkt im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse beschreiben. Sie stellen jedoch keine Gewährleistung oder Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne dar. Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem Anderen, als dem in den Abschnitten 1 und 7 genannten Verwendungszweck zugeführt werden.